

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-01 li-br

Datum
15.03.2012

Führungszeugnisse; Gebührenbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitige Handhabung der Gebührenbefreiung für die Erteilung eines Führungszeugnisses bei ehrenamtlicher Tätigkeit führt offenbar in der Praxis zu Unsicherheiten. Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Ziffer 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen. Eine Gebührenbefreiung für die Erteilung eines Führungszeugnisses wird somit nur gewährt bei Mittellosigkeit und bei Vorliegen eines besonderen Verwendungszwecks.

Derzeit ist eine erhebliche Zunahme der Anträge zur Erteilung eines Führungszeugnisses nach §§ 30, 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) festzustellen. Im Rahmen einer Besprechung der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit Vertretern der beteiligten Ressorts der Bundesregierung wurde die Ausgangslage erörtert. Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wurde dabei deutlich, dass eine Neuordnung der Praxis der Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO notwendig ist. Das für die Thematik federführende Bundesministerium der Justiz hat inzwischen auch mitgeteilt, dass die Richtlinien für die Befreiung von der Zahlung der Gebühr neu gefasst werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde dem Deutschen Städte- und Gemeindebund der Entwurf eines überarbeiteten Merkblattes zur Gebührenbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit zur Stellungnahme zugeleitet (s. Anlage).

Es wird davon ausgegangen, dass eine gesetzliche Neuregelung zur Gebührenpflicht im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit unerlässlich ist. Das Merkblatt regelt - für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung - die Praxis der Gebührenbefreiung.

Im Wesentlichen soll nach dem Entwurf des Merkblattes eine vollständige Gebührenbefreiung bei der Erteilung von Führungszeugnissen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt werden, gewährt werden, wenn für die Tätigkeit

- keine Aufwandsentschädigung oder
- eine Aufwandsentschädigung von weniger als 500 € im Jahr

gezahlt wird.

Die Regelung soll nicht nur für erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG gelten, sondern für alle Führungszeugnisse.

Wir haben Gelegenheit, über den Deutschen Städte- und Gemeindebund zu dem Entwurf des Merkblattes Stellung zu nehmen. Sofern aus Ihrer Sicht Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind, bitten wir um Rückäußerung bis zum

3. April 2012.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage